

Hinweise zur Zugangsqualifikation für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz

Auf der Grundlage der in der 121. Sitzung des Unterausschusses für Prüfungs- und Studienordnungen (UA Prüf) am 27./28. 3. 2000 zu TOP 2 „Durchführung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)“ gegebenen Hinweise zu den in § 5 PsychThG genannten Zugangsvoraussetzungen zu einer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz ergeben sich folgende Anforderungen an die Zugangsqualifikation:

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (Psychologische Psychotherapeuten)

Die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen:

1. Diplomabschlüsse im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, soweit das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist.
2. Master-/Magisterabschlüsse im Sinne des § 19 Abs. 4 HRG in Psychologie, soweit das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist.

Die Zugangsvoraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen nicht:

3. Magisterabschlüsse im Sinne des § 18 HRG mit dem Hauptfach Sozialpsychologie.
4. Magisterabschlüsse im Sinne des § 18 HRG mit Psychologie als Nebenfach.
5. Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse im Sinne des § 19 HRG.
6. Abschluss Diplom-Kulturpädagoge.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Die Voraussetzungen nach Buchstabe b) erfüllen:

7. Die Abschlüsse Diplom-Pädagoge/-in, Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. Diplom-Sozialarbeiter/-in, Diplom-Sonderpädagoge/-in, Diplom-Heilpädagoge/-in an Universitäten und gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschulen.
8. Master- oder Magisterabschlüsse im Sinne des § 19 Abs. 4 HRG in Pädagogik.
9. Magisterabschlüsse im Sinne des § 18 HRG mit Hauptfach Pädagogik oder Sonderpädagogik.
10. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Lehramtstypen* 1 bis 3 (Lehrämter der Grundschule bzw. Primärschule, übergreifende Lehrämter der Primärstufen und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I, Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I) unter der Voraussetzung, dass die erziehungswissenschaftlichen Anteile, d. h. die nicht auf das Studium des Unterrichtsfaches entfallenden Anteile einen Umfang von mindestens 36 SWS erreichen.
11. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des Lehramtstyps 5 (Lehrämter der Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für die beruflichen Schulen) in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sonderpädagogik.
12. Erstes Staatsexamen für das Lehramt des Lehramtstyps 6 (sonderpädagogische Lehrämter).
13. Erste Staatsprüfung für das Lehramt des Lehramtstyps 4 (Lehrämter der Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium) mit Pädagogik oder Psychologie als Unterrichtsfach.
14. Erstes Staatsexamen für das Lehramt an öffentlichen Schulen in Bremen (das Bremische Lehrerausbildungsgesetz geht von einem einheitlichen Lehramt aus, das für alle Schulstufen ein neunsemestriges Studium umfasst und bei einem etwa 160 SWS umfassenden Studium einen erziehungswissenschaftlichen Anteil von ca. 40 SWS vorsieht).
15. Lehramtsabschlüsse der ehemaligen DDR sind auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien zu beurteilen.
16. Für die den Fachhochschulabschlüssen Diplom-Sozialpädagogik gleichgestellten Abschlüsse Diplom-Musiktherapeut/-in (FH) bzw. Diplom-Kunsttherapeut/-in (FH) gelten die für die Lehramtstypen 1 bis 3 aufgestellten Vorgaben. Sofern der erziehungswissenschaftliche Anteil des Studiengangs den vorgesehenen Umfang erreicht, erfüllt er ebenfalls die Voraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Ziffer 2 b).
17. Inwieweit ein Bachelor-/Bakkalaureusabschluss nach § 19 HRG als Zugangsvoraussetzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) oder Nr. 2 b) geeignet ist, kann erst entschieden werden, wenn entsprechende Studiengänge eingerichtet wurden.

* Vgl. Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für die 6 Lehramtstypen in der Bundesrepublik Deutschland